Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/10/24 1Ob722/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1951

Norm

EO §353 Abs1 IA
EO §353 Abs1 VC
EO §357

Rechtssatz

Die Exekution zur Wiederherstellung eines Weges ist nach§ 353 EO zu führen. Ein Widerstand des Grundeigentümers ist durch Beigabe eines Vollstreckungsorganes zu brechen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 722/51
  Entscheidungstext OGH 24.10.1951 1 Ob 722/51
  SZ 24/282

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0004734

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at